

V e r z e i c h n i s s

derjenigen moralischen und physischen Personen, welche wegen ihres Einkommens von ihrem, zum platten Lande des Teletow'schen Kreises gehörigen Grund-Eigenthum nach §. 4 des Landarmengelder-Regulativs vom 16. Mai 1854 eingirt, zur Klassen-, resp. Einkommen-Steuer einzuschätzen sind.

Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.	Bezeichnung des Grund-Eigenthums.	Ungefährer Umfang des Grundbesitzes nach Morgen.	Ungefährer Betrag des Jahreseinkommens aus der Besizung.	Einschätzung erfolgt nach Maßgabe des Einkommens				Bemerkungen.											
							zur Klassensteuer		zur Einkommensteuer													
							in Stufe.	jährlich.	in Stufe.	jährlich.												
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.																

S e r b i e s r u h e .

Gast den Herbst gesehen Du
 Se vor Dir in süßer Ruh',
 Angethan mit buntem Kleid,
 Kühnend nichts von Sturm und Leid,
 Dem Genuß nur hingegeben,
 Den gewährt das inn're Leben?

Also, also sei bestellt,
 Freund, auch Deine inn're Welt;
 Schau' in ungetrübter Ruh'
 Einst so den Gedanken zu,
 Die in der Grinn'ung strahlen
 Die Vergangenheit Dir malen.

Selig, selig steht Du dann
 Bringen Dir des Lebens Bann
 Durch den Tod; der Sturm vergeht,
 Der so lang' das Herz durchweht,
 Und Du schau'st den stillen Frieden,
 Der den Sel'gen ist beschieden!

Aus der öffentlichen Welt.

Unser geliebter König schreitet in seiner Genesung immer erfreulicher vor; Er fährt aus, macht Spaziergänge und nimmt mit Interesse Notiz von dem Fortschreiten der Bauten, die Er um Sanssouci ausführen läßt. Die Uebersiedelung von Sanssouci nach Charlottenburg scheint aber aufgegeben zu sein; es heißt, daß dafür ein Umzug nach dem königlichen Schlosse in Potsdam vorgeschlagen worden sei. Sanssouci selbst soll sich nicht zum Winteraufenthalt eignen, sonst würde der königliche Kranke am liebsten in Sanssouci bleiben. — Die dänisch-deutsche Angelegenheit ist nun wirklich wieder vor dem Bunde. Es sind über 6 Jahre her, daß dieselbe zum letzten Male von der Bundesversammlung verhandelt wurde. Es war am 28. Juli 1851, daß dieselbe, auf die Vorlage der beiden Großmächte die Bestimmungen der Bekanntmachung des König-Herzogs vom 28. Januar 1851, soweit dieselben Holstein und Lauenburg betrafen, als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend erklärte und der durch Preußen und Oesterreich bewirkten Beilegung der seitherigen Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde die vorbehaltene definitive Genehmigung erteilte. Als der Bund hiervon die dänische Regierung in Kenntniß setzte, sprach er dabei die Erwartung aus, Dänemark werde in Zukunft sowohl über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung der gesetzlich bestehenden Einrichtungen seiner deutschen Bundes-

lande, als auch über die ihnen gebührende Stellung im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie in gerechtem und veröhnlichem Geiste machen. Wie wenig Dänemark dieser Erwartung entsprochen hat, ist bekannt. Die Geduld der deutschen Großmächte ist eine in der That eiserne gewesen, aber sie mußte endlich doch brechen. Vom Juni 1856 bis Juli 1857 wurde von ihnen noch einmal mit der dänischen Regierung verhandelt. Die erste Wendung in diesen Verhandlungen gab die dänische Depesche vom 13. Mai d. J., welche die Zusammenberufung der holsteinischen Stände zusicherte. Die Großmächte wurden dadurch veranlaßt, die Vorlage an den Bund, welche auf den 14. Mai beschloffen war, noch einige Zeit aufzuschieben und den Weg der Verhandlung mit Kopenhagen noch nicht zu verlassen. Auf diese Weise wurden noch 1) die deutschen Noten vom 20. Mai, 2) deren dänische Erwiderung vom 24. Juni und 3) die Antwort der deutschen Großmächte auf die letztere vom 6. Juli hervorgerufen. Am 15. August trat darauf die holsteinische Ständeversammlung zusammen, die bekanntlich ohne jedes Ergebnis blieb. Am 29. Oktober übergaben die Lauenburgischen Stände dem Bunde eine Beschwerdeschrift über Dänemark. Am 21. Oktober hatte auch bereits der Vertreter Preußens am Bunde den Auftrag erhalten, nach seinen Instruktionen vom Mai d. J. vorzugehen und den Bund zu der Erwägung dessen zu veranlassen, was von Bundeswegen in der Holstein-Lauenburgischen Sache zu thun sei. Dies ist